

## **SATZUNG**

---

# **Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft an der Universität Mannheim e.V.**

## **SATZUNG**

(letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2012, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim VR 988 am 19.04.2012)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft an der Universität Mannheim“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Versicherungswissenschaft (Forschung und Lehre) an der Universität Mannheim.
- (3) Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere, indem er die Gründung eines interdisziplinären Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Mannheim betreibt, das der Forschung und Lehre dienende Institut unterhält, die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis vertieft sowie Forschungsvorhaben unterstützt und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit sind, die Versicherungswissenschaft zu fördern.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter zu richten. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt oder innerhalb von 2 Monaten nicht ablehnt. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder Tod. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
- (4) Personen, die sich um die Versicherungswissenschaft im In- oder Ausland in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern in Selbsteinschätzung festgesetzt. Diese Selbsteinschätzung ist auch für das folgende Geschäftsjahr des Vereins verbindlich, wenn das Mitglied nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand eine neue Selbsteinschätzung vornimmt. Die Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags für natürliche und für juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann die Mitgliederversammlung eine außerordentliche Umlage beschließen.
- (3) Der Vorstand setzt alljährlich einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Sie tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann sie zusätzlich als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, soweit ihm nicht Mitglieder kraft Amtes angehören, auf die Dauer von 3 Jahren. Sie kann aus wichtigem Grunde den gewählten Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Die vorzeitige Abberufung kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt nach einer Aussprache über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt einen Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter des Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Rechnungsprüfers, ist vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bestellten Vereinsmitglied ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist von dem Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern sowie kraft Amtes aus den Direktoren des interdisziplinären Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die jeder allein vertretungsberechtigt sind, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstände im Sinne des § 26 BGB). Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand ein.
- (2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.
- (3) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie in der Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4)

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen worden ist. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Mannheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.